

Der BVG-Umwandlungssatz als Scharnier

Wege zur Entschärfung einer politisch motivierten Umverteilung

Sowohl ein zu niedrig als auch ein zu hoch angesetzter Umwandlungssatz führen zu unfairer Umverteilung. Ein korrekter Satz und ein Bonus in guten Börsenjahren wären die richtige Rezeptur.

Alex Keel

Mit dem Umwandlungssatz wird ein vorgegebenes Kapital in eine Rente umgewandelt. In der beruflichen Vorsorge ist das Kapital aus einem Sparprozess mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen sowie Kapitalerträgen während der Aktivzeit der Versicherten entstanden. Dazu kommen Ein- und Nachkäufe oder weitere freiwillige Einlagen. Der Umwandlungssatz bildet die Brücke, die vom angesparten Vorsorgekapital zur Rente führt; gewandelt wird Kapital in eine lebenslänglich zahlbare Rente, verbunden mit reglementarischen Zusatzleistungen.

Das regulatorische Umfeld

Im Beitragsprimat spielt der Umwandlungsprozess hauptsächlich bei der Berentung eine entscheidende Rolle. Daneben kommt er in reinen Beitragssystemen bei der Festlegung von Invalidenrenten zur Anwendung, wenn ein projiziertes Sparguthaben in eine meist temporäre Rente umgewandelt werden muss. Einmal gesprochene Renten geniessen in der schweizerischen Vorsorge nach geltendem Recht zumindest zum heutigen Zeitpunkt einen umfassenden Schutz; der Garantie der Grundrenten kommt ein sehr hoher Stellenwert zu. So ist etwa der Einbezug von Rentnerinnen und Rentnern in einen Sanierungsprozess (BVG Art. 65d) nur unter sehr restriktiven und aussergewöhnlichen Bedingungen möglich.

Naheliegenderweise beschränkt sich die gesetzliche Vorgabe zum Umwandlungssatz auf den obligatorischen Bereich. Der überobligatorische Teil gehört zum Selbständigkeitsbereich der Vorsorgeeinrichtungen und unterliegt nicht den gesetzlichen Minimalvorschriften. Bei vielen Vorsorgeeinrichtungen kann die Altersleistung - anstelle der Rente - bis zu 100% als einmalige Kapitalauszahlung bezogen werden. Daraus folgt bereits eine wesentliche Vorgabe für den Umwandlungssatz, nämlich die Gleichwertigkeit des umzuwandelnden Kapitals mit dem Renten-Barwert inklusive der mit versicherten Leistungen. Eine Verletzung dieses Äquivalenzprinzips führte zu sozial unerwünschten Anreizsystemen.

Ökonomie und Biometrie

Leibrenten sind periodisch bis zum Lebensende auszurichten. Die Rentendauer hängt somit von der (bedingten) Lebenserwartung zum Zeitpunkt des Beginns des Rentenalters ab. Die mittlere Lebenserwartung für 65-Jährige ist in den vergangenen Jahrzehnten stetig gestiegen, was definitionsgemäss eine Senkung der BVG-Umwandlungssätze zur Folge haben muss.

Seit Einführung des BVG im Jahre 1985 hat die Lebenserwartung der Männer bis zum Jahr 2008 um 25,5% und diejenige der Frauen um 15,8% zugenommen, das entspricht 18,7 bzw. 22,0 Jahren. Die Bezugsdauer für Altersrenten hat sich damit erheblich verlängert. Entsprechend mussten - bei gleichem technischem Zins - die Umwandlungssätze korrigiert werden. Der empirische Befund lässt keine Zweifel offen, inwieweit die demografische Entwicklung bereits durch die erste BVG-Revision vorweggenommen wurde. Der Einbezug von Generationen-Sterbetafeln - die eine weiter steigende Lebenserwartung einbeziehen - würde den Befund noch verstärken.

Wenn eine Rente fließt, bleibt das Restkapital angelegt. Die absehbare Fälligkeit der Rente verlangt jedoch eine relativ konservative Anlagestrategie. Als rechnerischer Zins für künftige Rentenzahlungen verwendet man den technischen Zins, der sich nach den Richtlinien von Aktuaren und Pensionsversicherungsexperten an «langfristigen» Vermögenserträgen orientieren soll. Die Entwicklung an den Finanzmärkten der letzten Jahre hat gezeigt, dass bei der Erwartung an den dritten Beitragszahler Zurückhaltung angezeigt erscheint. Je höher der technische Zins - und damit auch der Umwandlungssatz - gewählt wird, desto höher sind die Ansprüche an die Kapitalerträge, die in der längeren Frist nur durch ein zusätzliches Risiko erwirtschaftet werden können. Der im Jahre 1985 verwendete technische Zins betrug 3,5%; es gibt wenig Grund, heute einen höheren Wert zu verwenden.

Im nach dem Kapitaldeckungsverfahren organisierten BVG-Sparen sorgt in der Erwartung jede Generation für sich selber. Institutionalisierte Solidaritäten zwischen aktiver und passiver Generation sind daher so weit als möglich zu vermeiden. Im obligatorischen Bereich ist der gesetzliche Umwandlungssatz für alle Vorsorgeeinrichtungen verbindlich. Als Folge der Allgemeinverbindlichkeit obligatorischer Mindestvorschriften kann man sich bei deren Festlegung nicht an einer «mittleren Vorsorgeeinrichtung» orientieren. Vielmehr gilt es, die schwächsten Glieder des Systems zu berücksichtigen. Das Problem ist ähnlich jenem der Mindestverzinsung der Altersguthaben für aktiv Versicherte. Auch dort muss vermieden werden, dass Vorsorgeeinrichtungen als Folge zu hoch angesetzter gesetzlicher Vorgaben in ein nicht zu verantwortendes Anlagerisiko gezwungen werden.

Welche Reaktionen sind zu erwarten bei einem zu niedrigen Umwandlungssatz? Dies favorisiert den Kapitalbezug durch die Versicherten. Inwiefern im Einzelfall damit ein zu grosses Risiko übernommen wird, wird sich erst weisen. Es ist jedoch mit erhöhter Wahrscheinlichkeit mit einer wachsenden Zahl von Sozialfällen im fortgeschrittenen Alter zu rechnen. Ein zu tief angesetzter Umwandlungssatz führte bei der Pensionierung zu Umwandlungsgewinnen; die Parität zwischen Spar- und Rentenskapital ist nicht mehr gegeben. Damit ist nicht nur das Vertrauen der Jungrentner, sondern auch jenes der aktiv Versicherten in Frage gestellt.

Fairer Verteilschlüssel

Was passiert, wenn der Umwandlungssatz zu hoch ist? Zu hohe Altersrenten müssen dann von den Einzahlenden finanziert werden, soweit sie nicht durch unerwartet hohe Kapitalerträge mitgetragen werden. Die Gefahr eines Generationenkonflikts ist programmiert. Reizworte wie «Rentenklaus» wegen überhöhter Renten sind unvermeidbar. Die «Diebe» wären dann aber nicht mehr exogene Institutionen, sondern Destinatäre der eigenen Pensionskasse.

Die junge Generation kann sicher nicht an einem zu hohen Umwandlungssatz interessiert sein. Sie müsste auch künftig mit Quersubventionierungen für Umwandlungsverluste rechnen. Auch die heutige Rentnergeneration müsste sich vernünftigerweise für einen versicherungsmathematisch korrekten und nicht zu hohen Umwandlungssatz einsetzen. Andernfalls läuft sie Gefahr, bereits in Kürze über Sanierungsmassnahmen zur Kasse gebeten zu werden. Aktiv Versicherte, kurz vor der Alterspensionierung, müssten sich dagegen prima vista für einen hohen Umwandlungssatz interessieren.

Kassen mit BVG-Minimum werden durch einen zu hohen Umwandlungssatz besonders gefordert. Sie verfügen über wenig Spielraum für Kompensationszahlungen. Vor allem können sie einen hohen obligatorischen Satz nicht durch einen entsprechend niedrigeren Satz im Überobligatorium korrigieren.

Um auch künftig eine garantierte Grundrente zu erhalten, darf der Umwandlungssatz nicht zu hoch gewählt werden. Er muss den realen Verhältnissen angepasst sein und darf nicht aufgrund realitätsferner Erwartungen an den dritten Beitragszahler zu hoch gehalten werden. Im Gegenzug dazu müssten aber von Gesetzes wegen allgemeine Bestimmungen erlassen werden, die die Pensionskassen dazu verpflichten würden, nach Bildung notwendiger Rückstellungen und Reserven die Aufteilung allfälliger Überschussbeträge fair zuzuteilen. Dies dürfte aufgrund der bereits gültigen Transparenzvorschriften zu keinen unverantwortlichen Mehrbelastungen führen. Das Ziel muss sein, eine sichere und

gerechte Rente zu zahlen. Dazu braucht es vor allem einen korrekten Umwandlungssatz.

Der Autor ist emeritierter Professor für Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik, Universität St. Gallen.